Landkreis
Alzey-Worms

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Alzey-Worms , Postfach 13 60, 55221 Alzey

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

Abteilung: Bauen und Umwelt
Zuständig: Herr Braun
Telefon: 06731/408 4801 Fax: 06731/4088 4444
Mail: braun.simon@Alzey-Worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 80

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Datum
	6-51171-02/2023-0003-FNP	22.02.2024

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB
Flächennutzungsplanentwurf

Planvorhaben: Sachlicher Teilfächennutzungsplan 'Windenergie' der Verbandsgemeinde Alzey-Land;
Änderung Nr. 02/03 isolierte Positivplanung nach § 245e BauGB zur Ausweisung einer Sonderbaufläche 'Windenergie' in der Gemarkung Bechtolsheim
Gemarkung: Bechtolsheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Bauleitplanung und Landesplanung

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat im Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) ihr geplantes Vorranggebiet Windenergie an den Flächenzuschnitt der Sonderbaufläche Windenergie in Bechtolsheim angepasst. Folglich bestehen keine Einwände gegen die Fläche selbst.

Für diese Fläche soll jedoch entsprechend dem geplanten Ziel 164a ROP eine Rotor-außerhalb-Regelung gelten. Demnach dürfen die Rotorblätter – anders als in ihrem Flächennutzungsplan vorgesehen – über die Grenze des Windenergiegebietes hinausragen. Die in ihrem Flächennutzungsplanentwurf enthaltene Rotor-innerhalb-Regelung würde demnach nach Verbindlichkeit der 4. Teilfortschreibung ins Leere verlaufen.
Wir empfehlen eine Rotor-Out-Regelung festzulegen, zumindest zu den Seiten der Windenergieflächen, die nicht an benachbarte Verbandsgemeinden grenzen. Da in der Ver-

Hinweis
Mit Zugang ihres Antrags/ihres Schreibens können personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.
Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen
Rheinhessen Sparkasse
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05

Rheinhessen

bandsgemeinde Rhein-Selz derzeit ebenfalls eine Ausweisung von weiteren Windenergieflächen geplant ist, regen wir eine interkommunale Abstimmung zu den Flächen und Festlegungen an.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in der Begründung zur Ausweisung der neuen Windenergieflächen, die im Rahmen der isolierten Positivplanung (max. 25%) entstehen sollen, auch die bereits in Planung befindlichen Windenergiegebiete Berücksichtigung finden und entsprechend aufsummiert werden sollen.

Aus regionalplanerischer Sicht wird der Planung zugestimmt.

Wie bereits am 25.01.2024 per Email mitgeteilt, bleiben wir hinsichtlich der hier vorliegenden isolierten Positivplanung weiterhin bei der Auffassung, dass die Gutachten, auf welche sich im Umweltbericht bezogen wird, den Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beizufügen sind. Ist dies nicht erfolgt, hat dies aller Voraussicht nach erhebliche negative Auswirkung auf die Rechtsicherheit der vorliegenden Flächennutzungsplanung. Wir haben unsere Auffassung mit mehreren Fachpersonen aus unserem dienstlichen Umfeld besprochen und keinerlei gegenteilige Auffassungen erhalten.

Landespflege und Naturschutz

<u>Vorbemerkung:</u>

Die UNB hatte in der Vergangenheit (2017) stets gegen die Widmung einer Sonderbaufläche Wind, genannt K 3, in Bechtolsheim nördlich des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Talgraben“ Bedenken erhoben gehabt.

Dies u. a. bezogen auf die in den früheren FNP-Entwurfsunterlagen erfolgte Darstellung einer Vogelflugverdichtungszone durch das Selztal und der Ausdehnung der Sonderbaufläche Wind Bechtolsheim innerhalb der nördlichen 1 km breiten Hälfte dieser dargestellten Vogelflugverdichtungszone. In Folge wurde daraufhin zwar die Sonderbaufläche Wind K 3 Bechtolsheim auf eine nur noch 36,97 ha große Fläche im Westen reduziert, 50 % der Sonderbaufläche lagen aber immer noch in eben dieser Vogelflugverdichtungszone (vgl. nachfolgende Kartendarstellung). Auf diese UNB-Anregung / Bedenken wurde erwidert, dass mit der o. g. erfolgten Flächenreduzierung bis zur östlichen Grenze des nördlich schon benachbarten Windparks im Landkreis Mainz-Bingen die Belastung damit auf den bereits vorbelasteten Bereich reduziert sei. Dies erschien aber der UNB nicht ganz sachgerecht, denn der erwähnte benachbarte nördlich Bestandswindpark tangiert eben nicht die Vogelzugverdichtungszone.

Insofern blieben die UNB-Bedenken hinsichtlich einer damaligen nicht ausreichenden Beachtung des Artenschutzes (hier Vogelzugbeeinträchtigung) bestehen.

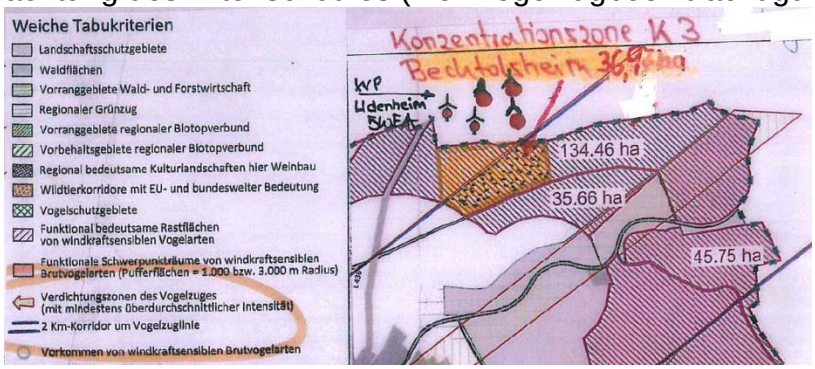

Mit der nunmehr im Entwurf 12/2023 erfolgten Widmung von 55,7 ha mit deutlicher Erweiterung nach Osten geht nun wieder eine Flächenerweiterung von rd. 50 % gegenüber der noch in 2017 zur Widmung vorgesehenen, auf einen westlichen Teil reduzierten, Sonderbaufläche Wind in Bechtolsheim einher.

Neben der Beeinträchtigung der Vogelzugverdichtungszone hatte die UNB aber damals aufgrund des Artenschutzaspekts „Keine ausreichende Darlegung des Ausschlusses von Beeinträchtigung windkraftsensiblen Vogelarten“ zusätzlich Bedenken vorgebracht.
Mit einer im Auftrag der VG Alzey-Land beauftragten Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (*Milvus milvus)* eines anerkannten Biologen vom 30.09.2018 sind die brütenden Arten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im direkten Umfeld der damaligen nur 36,97 ha großen Sonderbaufläche K 3 belegt. Der Schwarzmilan nutzte zudem die Sonderbaufläche intensiv als horstnahes Flug- und Jagdgebiet.

Da das Gutachten in Folge dargelegt hat, dass bei der mit der Ausweisung der SO-Fläche K 3 vorbereiteten Möglichkeit des Baus von Windenergieanlagen für den Schwarzmilan und aller Voraussicht nach für den Rotmilan eine signifikante Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr und somit einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einhergeht, wurde seitens der VG Alzey-Land die mit rd. 37 ha - angesichts der Gesamtausweisung im Gebiet der VG Alzey-Land ausgewiesenen „SO-Flächen Wind“ - relativ kleine Fläche nicht weiter verfolgt. Neben den o. g. artenschutzfachlichen Aspekten wurden hier auch noch Aspekte bzgl. der Beeinträchtigung / optischen Belastung des rheinhessischen Landschaftsbildes mit der überaus großen Zahl an Windenergieanlagen genannt.

Das jetzige Änderungsverfahren steht unter dem aktuellen Vorzeichen der Änderung der rechtlichen Vorgaben für die Windenergienutzung in der Gesamt-BRD. Von dem FNP-Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, kann abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Letztgenanntes ist gegeben, wenn der zusätzliche Flächenumfang nicht mehr als 25 % der bislang dargestellten Flächen beträgt, was mit der jetzigen zusätzlichen Flächenwidmung von rd. 56 ha, die nur 6 % der bisherigen Flächen ausmachen, der Fall ist.

Es wird nunmehr auch dargelegt und die Änderung damit begründet, dass sich neue Beurteilungsspielräume ergeben. Erneuerbare Energieanlagen sind nun als Anlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse eingestuft und die aktuellen Änderungen u. a. im BNatschG eben zur artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung ermöglichen eine Neubewertung der Fläche.

Aufgrund der vorhandenen Windgeschwindigkeit eignet sich die Fläche auch gut für die geplante Nutzung der erneuerbaren Energien. Bestätigt werden kann von der UNB, dass NATURA 2000-Schutzgebiete in großer Distanz liegen und nach dem BNatSchG geschützte Gebiete (LSG „Selztal“ bzw. das NSG „An der Pommermühle“) nicht direkt tangiert werden.

Die Ausführungen zum Artenschutz unter Kapitel 6.1 legen dar, dass zwei Gutachten zu gegensätzlichen Ergebnissen hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die windkraftsensiblen Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan und

Schwarzmilan gekommen sind (Büro viriditas, 30.09.2018: „Pro“ und Büro Strix für Gutschker-Dongus, Nov. 2019: „Contra“). Aus einem parallellaufenden Verfahren der VG Alzey-Land zur Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in der Gemarkung Gau-Odernheim (Änderung Nr. 01/16) geht jedoch anhand neusten Horstkartierungen aus dem Jahr 2023 hervor, dass sich ein Rotmilanhorst (Nr. 1 in nachfolgender Kartendarstellung) im Selztal ca. 380 m südwestlich zur geplanten Sonderbaufläche befindet. Nach §45b BNatSchG Abs. 2 mit Verweis auf Anlage 1 Abschnitt 1 besteht im Nahbereich, der bei Schwarz- und Rotmilan auf 500 m festgesetzt ist, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Demnach befindet sich der o.g. Rotmilanhorst eben in diesem besagten Nahbereich zur jetzt wieder nach Osten hin vergrößert geplanten Sonderbaufläche und damit in einem Bereich, bei dem von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Für den 2023 erfassten Schwarzmilan (Nr. 2 in nachfolgender Kartendarstellung) südlich der Sonderbaufläche im Selztal wird dieser Abstand von 500 m knapp überschritten.

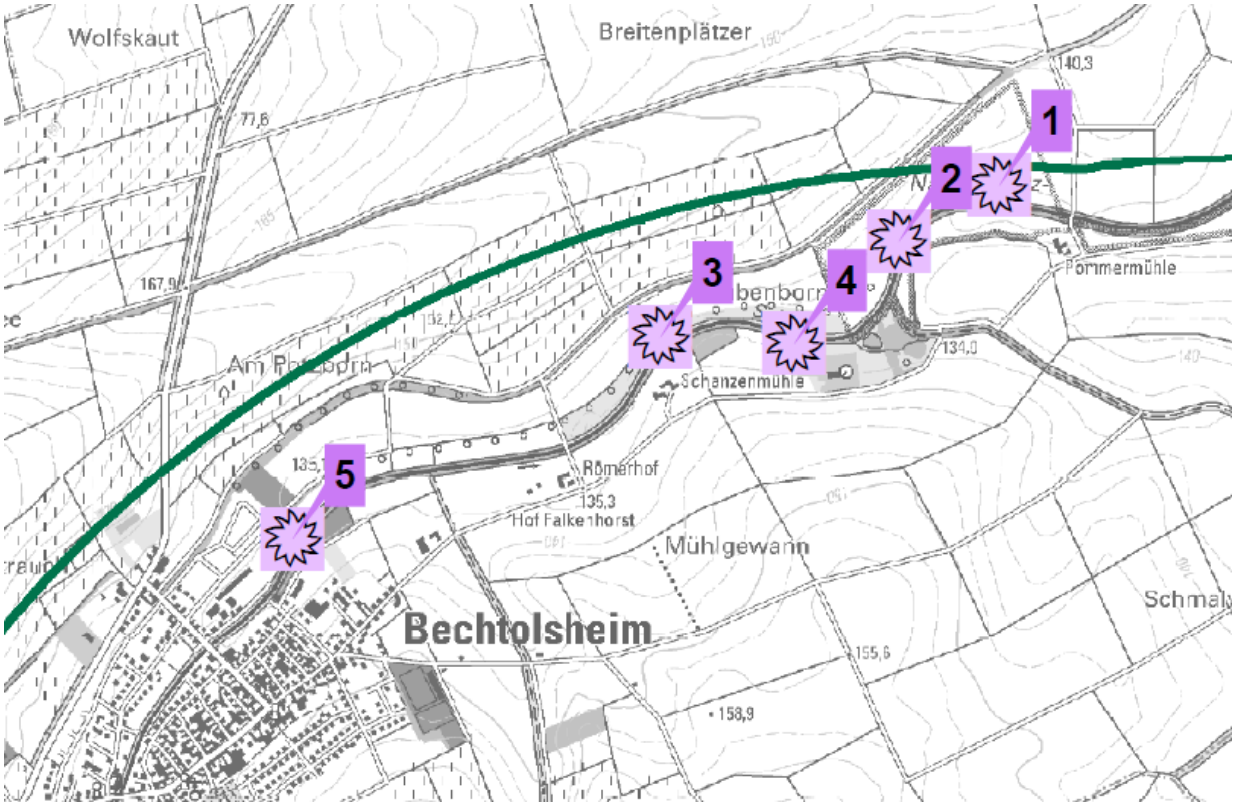

Im Weiteren ist artenschutzfachlich beachtlich, dass z. B. die Rohrweihe nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe des unteren Totpunktes eines WEA-Rotors im Flachland weniger als 50 m bzw. in hügeligem Gelände (wie in Rheinhessen) weniger als 80 m über anstehendem Geländeniveau liegt. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die neuerdings errichteten, überaus großen WEA-Typen, ob deren hohen Nabenhöhe, trotz großer Rotordurchmesser diese Rotordistanz zur Bodenoberfläche einhalten.

Nach unterschiedlichen Feldhamsterpotentialkarten des LfU und der Plan b GbR besteht innerhalb der geplanten Sonderbaufläche mindestens ein hohes Feldhamsterpotential aufgrund der Bodenbedingungen. Auch wenn das hohe Feldhamsterpotential in neusten Karten nicht mehr durch Vorkommensnachweise gestützt werden kann, ist das Feldhamsterpotential in der Umweltprüfung der Begründung zu erwähnen und bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren mittels Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, wie dies auch zum bereits o.g. parallel laufenden Verfahren zur Änderung in Gau-Odernheim der Fall.

Innerhalb der Umweltprüfung des parallellaufenden Verfahrens bei Gau-Odernheim sind außerdem weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild genannt. In der Begründung des Verfahrens bei Bechtolsheim werden bereits erste Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere erwähnt. Allerdings sind zu o.g. Schutzgütern keine Maßnahmenvorschläge aufgeführt. Dies ist in der Begründung des Verfahrens bei Bechtolsheim dem Verfahren bei Gau-Odernheim entsprechend auszuarbeiten.

Weiterhin stützt sich der in der Begründung integrierte Umweltbericht auf zwei (o.g.) Gutachten, welche bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht beigelegt wurden. In der Begründung erwähnte Gutachten sind inklusive der Anhänge (z.B. Karten zu Erfassungsdaten o.ä.) zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen.

- Mit der jetzigen, nach Osten deutlich erweiterten und über die östliche Grenze des nördlich bestehenden Windparks Undenheim hinausragende Ausdehnung der Sonderbaufläche Wind in Bechtolsheim (Teilflächennutzungsplan Windenergie – Änderung Nr. 02/03) verschärft sich die Problematik der Beeinträchtigung der in früheren Planentwürfen selbst dargestellten Verdichtungszone des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität) erheblich!
- Diese nach Osten deutlich erweiterte Sonderbaufläche löst zudem Konflikte mit dem im Nahbereich brütenden Rotmilan aus, für den dadurch von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.
- Insofern wird angeregt, wenigstens die über die Änderung der geplanten Sonderbaufläche Wind in Bechtolsheim bewirkte östliche Erweiterung wieder auf den Umfang, wie mit 36,97 ha im Teilflächennutzungsplan Windenergie (Entwurf, Stand 31.08.2017) dargestellt, zurückzunehmen! - Nur dadurch wird kein Windpark entstehen, der sich über beträchtliche rund 600 m weiter nach Osten ausdehnt als der nördlich gelegene Bestandswindpark in der Gemarkung Undenheim (Landkreis Mainz-Bingen). - Dass die UNB mit dieser Anregung, die gewissermaßen im Widerspruch zu den ehemals (Dezember 2017) geäußerten Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der kartenmäßig dargestellten Vogelflugverdichtungszone selbst bei der auf den Westteil beschränkten Sonderbaufläche Wind Bechtolsheim steht, eben diese damaligen Bedenken hintenanstellt, ist allein der aktuellen, geänderten Rechtslage geschuldet. Insbesondere die Tatsache, dass WEA nun als Anlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse gelten, ist hier entscheidend gewesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Braun